

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 7 vom 06.04.2018

- 1./ Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Backesheide“
Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

- 2./ Bekanntmachung der 3. Änderungsordnung vom 22.03.2018 zur
Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt
Haan (Parkscheingebührenordnung) vom 27.02.2002



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,
☎ 02129 / 911-0, ☎ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe)
bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie
unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

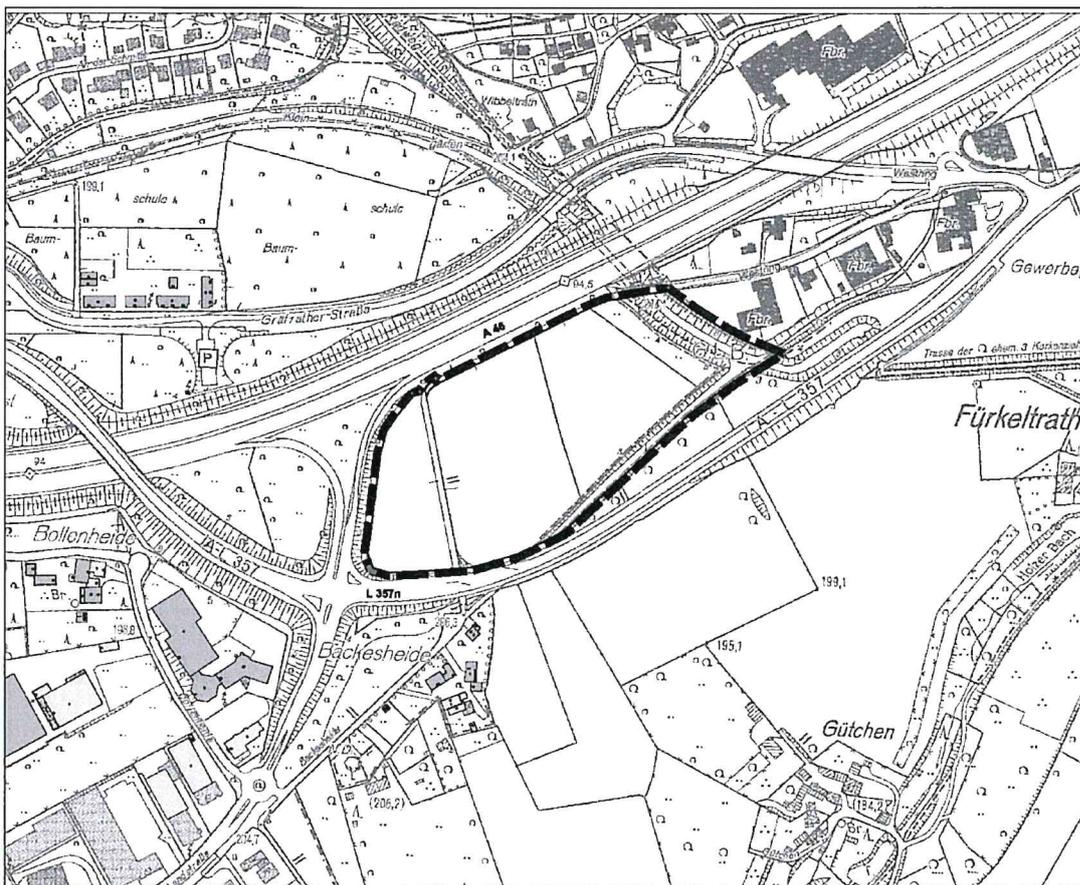
Betreff: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Backesheide“
Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

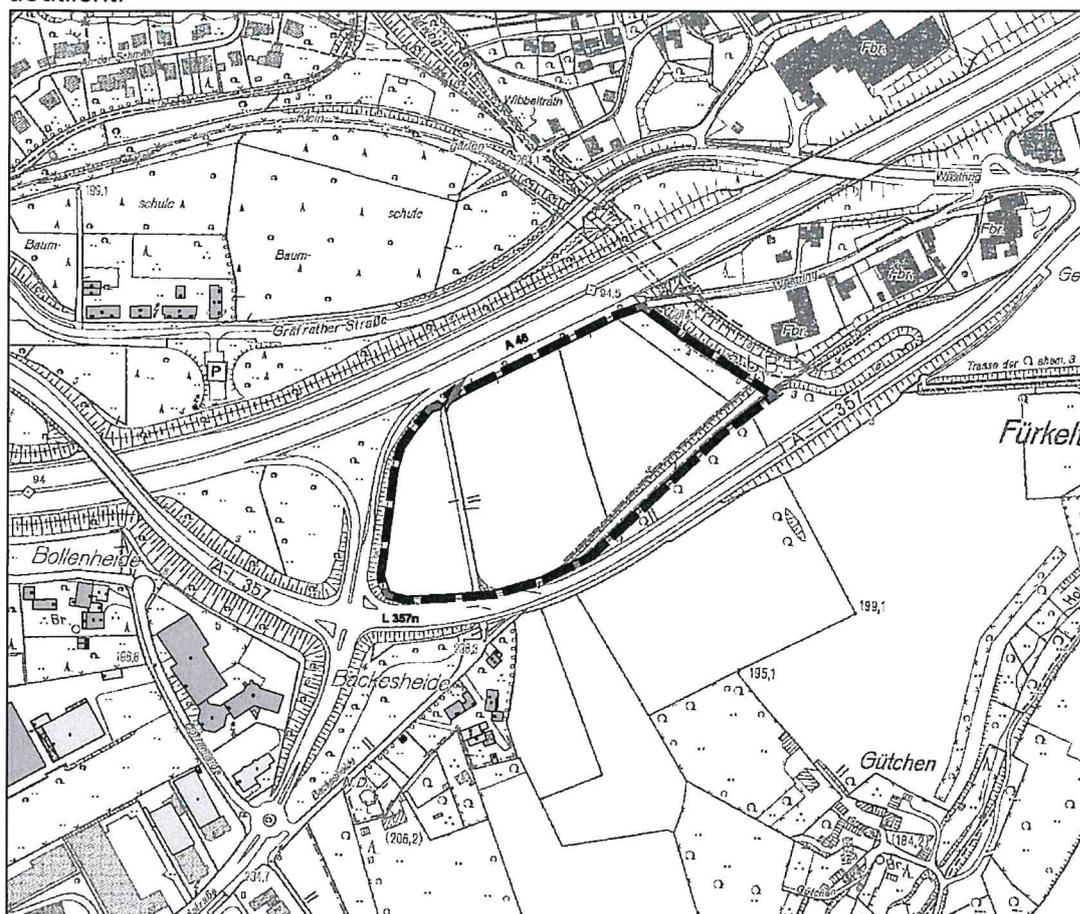
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Nördlich Backesheide" ist gemäß § 2 (1) BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich in Haan-Ost. Der räumliche Geltungsbereich wird im Westen begrenzt von der Auffahrt auf die A 46 in Richtung Wuppertal, im Norden durch die A 46, im Osten durch die Stadtgrenze zu Wuppertal und im Süden und Südwesten durch die Stadtgrenze zu Solingen und durch die Trasse der L 357n. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.
2. Der Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ ist gemäß § 2 (1) BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich in Haan-Ost. Der räumliche Geltungsbereich wird im Westen begrenzt von der Auffahrt auf die A 46 in Richtung Wuppertal, im Norden durch die A 46, im Osten durch die ehemalige Trasse der Korkenzieherbahn und im Süden und Südwesten durch die Stadtgrenze zu Solingen und durch die Trasse der L 357n. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch den beige-fügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 193 ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Planungsziel:

Primäres Ziel der Bauleitplanung zur 40. Änd. des FNP im Bereich „Nördlich Backesheide“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ ist im Bereich zwischen der A46 und der L 357n eine neue gewerbliche Baufläche zu entwickeln. Die vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile werden erhalten und durch angrenzende Pflanzflächen geschützt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Ausschuss in der gleichen Sitzung beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Veranstaltung findet **am Montag, dem 16.04.2018 um 18.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums Walderstraße, Walderstraße 15, 42781 Haan** statt.

Ergänzend können die Planunterlagen in der Zeit vom 09.04.2018 bis zum 20.04.2018 im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts, eingesehen werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 107, im vorgenannten Verwaltungsgebäude. Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch unter www.haan.de unter dem Pfad: Startseite -> Rathaus -> Planen und Bauen -> Bauleitpläne im Verfahren -> 40.Änd des Flächennutzungsplans im Bereich „Nördlich Backesheide“, Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ können Sie die Planunterlagen einsehen.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 23.11.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15.03.2018

Die Bürgermeisterin

(Im Original gezeichnet)

Dr. Bettina Warnecke

2./

**3. Änderungsordnung vom 22. 03. 2018
zur Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Haan (Parkscheingebührenordnung)
vom 27.02.2002**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und des § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2016 über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV. NRW. S. 515) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 21.02.2017 folgende Änderungsordnung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Haan (Parkscheingebührenordnung) vom 27.02.2002 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der im anliegenden Lageplan gekennzeichneten oberirdischen Parkflächen wird für die erste Viertelstunde Parkdauer keine Gebühr und nach Ablauf einer Viertelstunde je angefangene 3 Minuten eine Gebühr von 0,10 € erhoben..

§ 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

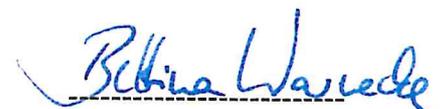
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Änderungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Änderungsordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 22. 03. 2018



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin